

Leitfaden

für Ihren Auftrag in Norwegen

Für ausländische Gewerbetreibende und Arbeitnehmer bei der Projektdurchführung in Norwegen oder auf dem norwegischen Kontinentalsockel.

1. Registrierung im Handelsregister

Wer in Norwegen oder auf dem norwegischen Kontinentalsockel wirtschaftlich tätig werden möchte, braucht eine sogenannte Organisationsnummer, die zur Identifizierung bei den norwegischen Behörden dient. Auch Unternehmen, die lediglich Arbeitnehmer nach Norwegen entsenden oder überlassen, benötigen diese Organisationsnummer.

Die Organisationsnummer erhält, wer eine norwegische Firma oder eine unselbstständige Filiale einer deutschen Firma¹ im zentralen norwegischen Handelsregister in Brønnøysund registriert.

Die Pflicht zur Eintragung ist unabhängig von Ort, Dauer des Einsatzes und der Höhe des zu erwartenden Umsatzes.

2. Umsatzsteuer

Ausländische Gewerbetreibende, die in Norwegen umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen oder Waren veräußern, deren Umsatz NOK 50.000 im Laufe einer 12-Monatsperiode übersteigt, müssen sich im Umsatzsteuerregister² beim lokalen Finanzamt registrieren lassen.

Unternehmen mit Sitz im Ausland benötigen in manchen Fällen für die Registrierung einen Fiskalvertreter. Dieser muss über Wohn- oder Geschäftssitz in Norwegen verfügen und im norwegischen Handelsregister als Fiskalvertreter für das Unternehmen eingetragen werden.



¹ NUF = norskregistrert utenlandsk foretak

² Norwegisch: Merverdiavgiftsmanntallet

3. Vorübergehende Einfuhr von Waren

Bei der vorübergehenden Verwendung bestimmter Waren im Ausland, wie zum Beispiel Werkzeugen, vereinfacht das sogenannte Carnet A.T.A. (Temporary Admission), ein internationales Zollpapier, die Zollformalitäten. Grundlage des Carnet A.T.A.-Verfahrens ist ein internationales Abkommen, dem derzeit neben den 27 EU-Mitgliedern 43 Staaten außerhalb der EU beigetreten sind, hierunter auch Norwegen.

Carnets A.T.A. werden in Deutschland ausschließlich von örtlichen Industrie- und Handelskammern ausgestellt.

4. Meldungen des Auftrags und der Arbeitnehmer

Auftrag

Alle Aufträge und Subunternehmeraufträge, die ein ausländisches Unternehmen in Norwegen ausführt, sind der zentralen Steuerbehörde für ausländische Angelegenheiten zu melden. Dabei müssen Hauptauftraggeber, der eigene Auftraggeber, sowie Sub- und Sub-Subunternehmer angegeben werden.

Die Meldepflicht gilt sowohl für Unternehmen als auch für öffentliche Organe.

Handelt es sich dagegen beim Auftraggeber um eine Privatperson oder beläuft sich der Auftragswert auf weniger als NOK 20.000, besteht keine Pflicht, diese Angaben zu machen.

Arbeitnehmer

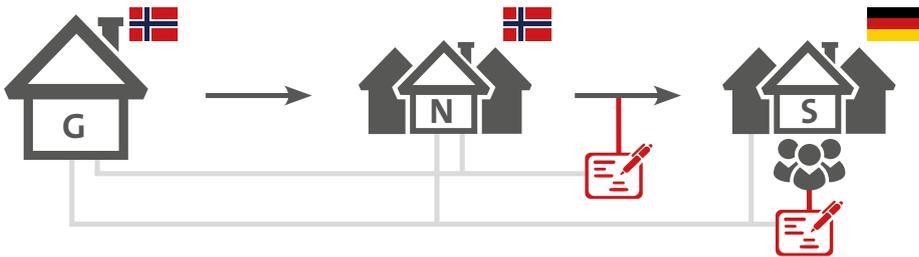
Besteht die Pflicht den Auftrag zu melden, müssen auch Angaben zu den für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmern gemacht werden. Dies gilt nur für eigene Arbeitnehmer.

Diese Meldepflichten sind unabhängig vom Bestehen einer Steuerpflicht des Auftragnehmers oder der Arbeitnehmer in Norwegen.

³ SFU = Sentralskattekontor for utenlandssaker
Englisch: COFTA – Central Office Foreign Tax Affairs

Beispiel für Meldepflichten

Der norwegische Unternehmer G hat an einen Auftrag zur Montage einer Stahlkonstruktion in Oslo an den norwegischen Auftragnehmer N erteilt. N wiederum delegiert den gesamten Auftrag oder Teile davon weiter an den Gewerbetreibenden S aus München. S setzt den österreichischen Subunternehmer A ein.



- > G muss seinen Auftrag an N nicht melden
- > N muss den Auftrag an S und von S an A melden
- > S muss seinen Auftrag von N, seinen Auftrag an A und seine eigenen Arbeitnehmer melden
- > A muss seinen Auftrag von S und seine eigenen Arbeitnehmer melden

Hinweis: Sanktionen

Die Angaben sind schnellstmöglich und spätestens 14 Tage nach Aufnahme der Arbeiten einzureichen. Mangelhafte Angaben können zu Gebühren oder Geldstrafen führen. Auch kann dies zur Konsequenz haben, dass der Auftraggeber für nicht gezahlte Steuern und Abgaben des Auftragnehmers haftet.

5. Aufenthaltsrecht

ID-Kontrolle

Seit 1. April 2014 muss jeder Mitarbeiter im Rahmen einer sogenannten „ID-Kontrolle“ unmittelbar und persönlich vor Ort in Norwegen eine Personennummer (D-Nummer) beantragen.

Polizeiliche Aufenthaltsmeldung

Bürger aus EU- und EWR-Staaten dürfen grundsätzlich in Norwegen studieren und arbeiten. Dauert der Aufenthalt länger als 3 Monate, muss man sich zusätzlich zu oben genanntem Schritt auch bei der örtlichen Polizeidienststelle melden.

HMS-Karte

Erst wer die oben genannten Pflichten erfüllt hat, kann eine sogenannte „HMS-kort“ (ID-Karte auf der Baustelle) beantragen. Diese ist bei Arbeiten auf Baustellen und Anlagen obligatorisch.

6. Sozialversicherung

Arbeitnehmer, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber nur vorübergehend nach Norwegen entsandt werden, können unter Umständen im Heimatland sozialversichert bleiben. Hierfür muss eine so genannte A1-Bescheinigung bei der Krankenkasse des betroffenen Mitarbeiters beantragt werden. Diese Bescheinigung dient gegenüber den norwegischen und den zuständigen Stellen am Heimatort als Nachweis darüber, dass für die betroffene Person ausschließlich Rechtsvorschriften des Entsendelandes gelten.

7. Lohnsteuer

Lohnsteuerkarte

Jeder Arbeitnehmer, der in Norwegen oder auf dem norwegischen Kontinentalsockel arbeitet, benötigt eine von der zentralen Steuerbehörde für ausländische Angelegenheiten³ ausgestellte Lohnsteuerkarte. Hierfür ist die Personnummer (D-Nummer) unerlässlich, deren Voraussetzung wiederum die behördliche Meldung (siehe Punkt 4), sowie die absolvierte ID-Kontrolle ist (siehe Punkt 5).

Lohnsteuereinbehalt

Für alle Arbeitnehmer, die nach Norwegen entsendet werden, ist monatlich ein Lohnsteuereinbehalt⁴ vorzunehmen. Das heißt, dass der Arbeitgeber einen Teil des Lohnes zur Deckung der entstehenden Steuerverpflichtungen seiner Mitarbeiter einbehalten und an das Finanzamt abführen muss.

Dies gilt unabhängig von der Steuerpflicht in Norwegen. Das bedeutet, dass bei einem Arbeitsaufenthalt in Norwegen der Lohnsteuereinbehalt auch dann vorzunehmen ist, wenn die Steuerpflicht des Arbeitnehmers über ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung begrenzt wird.

Es ist jedoch möglich, bei der zentralen Steuerbehörde für ausländische Angelegenheiten³ eine Befreiung von der Pflicht zum Lohnsteuereinbehalt zu beantragen.

A-Meldung

Der Arbeitgeber muss den Steuerbehörden monatlich Löhne, Vergütungen, Erstattungen, Arbeitgeberabgaben und Lohnsteuereinbehalt für alle Arbeitnehmer, die in Norwegen oder auf dem norwegischen Kontinentalsockel gearbeitet haben, anhand der sogenannten „A-Meldung“ melden. Diese Meldepflicht gilt unabhängig von der Steuerpflicht in Norwegen.

³ SFU = Sentralskattekontor for utenlandssaker
Englisch: COFTA – Central Office Foreign Tax Affairs

⁴ Norwegisch: forskuddstrekk

8. Steuervorauszahlung

Kapitalgesellschaften müssen zweimal jährlich in dem auf das Einkommensjahr folgenden Jahr Steuervorauszahlungen leisten.

Selbständige Gewerbetreibende müssen diese Steuervorauszahlungen grundsätzlich viermal im jeweiligen Einkommensjahr erbringen.

9. Steuererklärung – Steuerbescheid

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die sich zeitlich begrenzt in Norwegen aufhalten oder bei einem ausländischen Arbeitgeber angestellt sind, müssen im Folgejahr unabhängig von dem Bestehen einer Steuerpflicht eine Einkommenssteuererklärung in Norwegen einreichen.

Die vorausgefüllte Einkommenssteuererklärung wird dem Arbeitnehmer im April des Folgejahres zugesandt. Der Arbeitnehmer muss die Angaben auf Fehler oder Unvollständigkeit vor Einreichung überprüfen und gegebenenfalls korrigieren.

Unternehmer

Seit dem Einkommensjahr 2016 gilt hier eine neue Verwaltungspraxis: hat ein Unternehmen nach nationalem norwegischen Recht in Norwegen steuerpflichtige Einnahmen erzielt, muss eine Körperschaftssteuererklärung abgegeben werden, Dies gilt auch dann, wenn im Ergebnis eine Beschränkung der Steuerpflicht über ein Doppelbesteuerungsabkommen vorgenommen wird. Die Abgabe der Erklärung ist ausschließlich elektronisch möglich und hat bis 31.05. des Folgejahres zu erfolgen.

Steuerbescheid

Der vorläufige Steuerbescheid⁵ ist eine Übersicht über die Beträge, die der Steuerfestsetzung in Norwegen zu Grunde gelegt werden. Dieser wird im Zeitraum Juli bis Oktober des Folgejahres jeweils an die registrierte Adresse des Unternehmens und der betroffenen Arbeitnehmer versandt. Es ist daher äußerst wichtig, den Steuerbehörden Adressänderungen mitzuteilen.

⁵ Norwegisch: skatteoppgjør

10. Steuerpflicht

Grundsätzlich wird eine Steuerpflicht in Norwegen für alle in Norwegen oder auf dem norwegischen Sockel ausgeführten Arbeiten begründet.

Norwegen hat mit einer Reihe von Staaten Steuerabkommen abgeschlossen, die die Steuerpflicht in Norwegen begrenzen und somit eine Doppelbesteuerung vermeiden können (sog. Doppelbesteuerungsabkommen). Unternehmen und Lohnempfänger, die eine Steuerbefreiung nach Steuerabkommen beantragen, müssen dieses gegenüber der zentralen Steuerbehörde für ausländische Angelegenheiten³ dokumentieren.

11. Rechtliche Besonderheiten

In Norwegen gelten vor allem in bau- und arbeitsrechtlicher Hinsicht einige Besonderheiten.

Insbesondere über die Themen Mindestlohn, Arbeitszeit, sowie Sondergenehmigungen, zum Beispiel bei gefahrgeneigten Arbeiten, beraten wir Sie gerne individuell.

Behörden und Organisationen

Arbeidstilsynet (Arbeitsaufsichtsbehörde)
www.arbeidstilsynet.no

Brønnøysundregistrene (Norwegisches Handelsregister)
www.brreg.no

DSB (Behörde für Sicherheit und Bereitschaft)
www.dsb.no

HMS-kort
www.byggekort.no

NAV international (Sozialversicherungsbehörde)
www.nav.no

Skatteetaten (Steuerbehörde)
www.skatteetaten.no

Skatteoppkrever utland (Vollstreckungsbehörde Ausland)
www.skatteetaten.no

Skatt øst (Lokales Finanzamt)
www.skatteetaten.no

SFU - Sentralskattekontoret for utenlandssaker
(Englisch: COFTA -Central Office Foreign Tax Affairs)
(Zentrale Steuerbehörde für ausländische Steuerangelegenheiten)
www.skatteetaten.no
www.taxnorway.no

SUA - Servicecenter for utenlandske arbeidstakere
www.sua.no

UDI (Ausländerbehörde)
www.udi.no

Tollvesnet (Zoll)
www.toll.no



Deutsch-Norwegische | Norsk-Tysk
HANDELSKAMMER

Deutsch-Norwegische Handelskammer

Bei Fragen stehen Ihnen die Experten der Deutsch-Norwegischen Handelskammer gerne zur Verfügung:



Antje Duca
Rechtsanwältin
Leiterin Recht & Steuern
+47 22 12 82 41
duca@handelskammer.no



Christian Kluge
Leiter Fiskal & Personal
+47 22 12 82 34
kluge@handelskammer.no

